

Einbauerklärung

Original Dokument

im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anh. II, 1.B für unvollständige Maschinen

Hersteller:

TROX HESCO Schweiz AG Walderstrasse 125 Postfach 455 CH-8630 Rüti ZH **Dokumentationsverantwortlich:**

TROX HESCO Schweiz AG Walderstrasse 125 Postfach 455 CH-8630 Rüti ZH

Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine:

Produkt:

Diffusionsgitter

Serie:

DGVAR

Hiermit erklären wir, dass die genannten Produkte (unvollständige Maschinen) die folgenden grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen:

1.3.3.; 1.5.1.; 1.5.16.; 1.6.1.

Ferner wird erklärt, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäss Anhang VII Teil B erstellt wurden.

Die speziellen Unterlagen zur unvollständigen Maschine werden auf begründetes Verlangen einzelstaatlichen Stellen auf dem Postweg übermittelt. Die gewerblichen Schutzrechte bleiben hiervon unberührt.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass die unvollständige Maschine allen einschlägigen Bestimmungen der folgenden EG-Richtlinien entspricht:

2004/108/EG:

(Elektromagnetische Verträglichkeit) Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG

2014/35/EU:

(Niederspannungsrichtlinie) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschrift der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung inner halb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt.

Fundstelle der angewandten harmonisierten Normen entsprechend Artikel 7 Absatz 2:

EN ISO 12100:2010

Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze -

Risikobeurteilung und Risikominderung

EN ISO 60204-1:2014-10

Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen -

Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Wichtiger Hinweis:

Die unvollständige Maschine darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

Rüti, 27.01.2017

Christian Frei Geschäftsführer

Thomas Ineichen Bereichsleiter Technik